

Bundessozialgericht

Az.: 1 RA 291/66

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
16. August 1968

Kläger und Revisionskläger,

RegHauptsekretär
als Urkunds-
beamter der
Geschäftsstelle

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 24. Juli 1968 in Berlin
durch

Präsident Dr. h.c. S c h n e i d e r

- Vorsitzender -

Bundesrichter Dr. H a u g

Bundesrichter H e y e r

Bundessozialrichter V i e h w e g e r

Bundessozialrichter M ü l l e r

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Lan-
dessozialgerichts Baden-Württemberg vom 11. Okto-
ber 1966 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten über die Höhe des Altersruhegeldes, das der Kläger vom 1. März 1961 an aus der Rentenversicherung der Angestellten bezieht (§ 25 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes - AVG -).

Bei der Berechnung der Rente im Bescheid vom 27. März 1961 ließ die Beklagte die vom Kläger angegebenen Zeiten seines militärischen Dienstes als Berufssoldat von April 1911 bis Juni 1925 (darunter die Kriegsdienstzeit von 1914 bis 1919), außerdem die Zeit einer nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft im zweiten Weltkrieg durchgemachten Krankheit von Juli 1945 bis Dezember 1947 unberücksichtigt. Der Kläger meint, diese Zeiten müßten auf seine Rente angerechnet werden. Die deswegen erhobene Klage und die Berufung des Klägers sind jedoch ohne Erfolg gewesen.

Das LSG ließ in seinem Urteil vom 11. Oktober 1966 die Revision zu. Der Kläger legte dieses Rechtsmittel fristgerecht ein mit dem Antrag,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Beklagte zu verurteilen, Rente in gesetzlicher Höhe zu gewähren.

Zur Begründung der Revision machte er geltend, das LSG habe die Vorschriften in § 28 Abs. 1 Nr. 1 und in § 36 Abs. 1 Nr. 4 AVG unrichtig angewandt; auch verstoße die Auslegung des LSG gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung nach Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG).

Die Beklagte beantragte

die Zurückweisung der Revision.

- 3 -



- 3 -

Die Beteiligten erklärten sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

Die Revision des Klägers ist zulässig, aber unbegründet.

Soweit es sich um die - weder versicherte noch nachversicherte - Militärdienstzeit des Klägers von 1911 bis 1925 - mit der darin enthaltenen Kriegsdienstzeit von 1914 bis 1919 - handelt, hat das LSG mit zutreffender Begründung angenommen, daß für eine Anrechnung als Ersatzzeit nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 AVG keine Rechtsgrundlage bestehe. Nach dieser Vorschrift werden Zeiten des militärischen oder militärähnlichen Dienstes nur angerechnet, wenn der Dienst auf Grund gesetzlicher Dienst- oder Wehrpflicht oder während eines Krieges geleistet worden ist und wenn die besonderen Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 Buchst. a AVG (vorhergehende Versicherungszeiten oder nachfolgende fristgerechte Aufnahme einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit) vorliegen. Beim Kläger fehlt es schon an dem letzteren Erfordernis; nach den bedenkenfreien, mit der Revision auch nicht angegriffenen Feststellungen des LSG ist eine Beitragsleistung für den Kläger weder vor dem Beginn der Militärdienstzeit (1. April 1911) oder der Kriegsdienstzeit (1914) noch innerhalb eines Zeitraums bis zu drei Jahren nach deren Beendigung (1919 bzw. 1925) nachgewiesen. Insbesondere hat sich nicht feststellen lassen, daß während der Tätigkeit des Klägers in Berlin in der Zeit von 1925 bis 1927 Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet worden sind. Solche Beiträge sind erst für die Zeit vom 1. Januar 1938 an nachgewiesen. In Ermangelung rechtzeitiger Pflichtbeiträge sind aber die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 Buchst. a AVG nicht erfüllt (BSG 20, 184 = SozR Nr. 6 zu § 1251 RVO und BSG 20, 231 = SozR Nr. 20 zu § 1284 RVO; ferner SozR Nr. 10 und

- 4 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

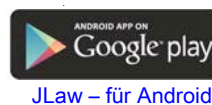
Nr. 23 zu § 1251 RVO). Im übrigen hat das LSG auch zutreffend ausgeführt, daß der Dienst des Klägers als Berufssoldat der früheren Kaiserlichen Armee bzw. der Reichswehr - soweit er nicht mit einer Kriegsdienstzeit zusammenfällt - vom Wortlaut und Sinn des § 28 Abs. 1 Nr. 1 AVG nicht erfaßt wird (ebenso Urteil vom 1. Juli 1964 - 11/1 RA 136/62 - SozR Nr. 7 zu § 1251 RVO). Die Meinung der Revision, daß hierin eine gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßende Schlechterstellung gegenüber der für Berufssoldaten der Bundeswehr getroffene Regelung liege, ist nicht begründet. Es trifft zwar zu, daß das AVG in der Fassung des AnVNG vom 23. Februar 1957 für Berufssoldaten, die ohne soldatenrechtliche Versorgung aus der Bundeswehr ausscheiden, eine Regelung über die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung enthält (§ 9 Abs. 3 AVG) und daß diese Regelung nicht in gleicher Weise auch für die ehemaligen Berufssoldaten der Kaiserlichen Armee und der Reichswehr bzw. der Wehrmacht des Dritten Reiches gilt (vgl. hierzu § 18 AVG aF und § 1242 b RVO aF, § 72 G 131). Im Hinblick auf die unterschiedlichen Sachverhalte ist darin aber eine gleichheitswidrige Differenzierung nicht zu erblicken. Die Revision gibt selbst keine Gründe an, die den Gesetzgeber etwa daran gehindert haben können, für die spätere Versorgung der Berufssoldaten der Bundeswehr andere Bestimmungen zu treffen als für die Berufssoldaten einer früheren Wehrmacht. Solche Gründe sind auch nicht ersichtlich.

Daß die Zeit vom 1. April 1911 bis 31. Juli 1914, in der der Kläger eine Unteroffiziersschule besucht hat, auch nicht als Ausfallzeit nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 AVG angerechnet werden kann, hat das LSG mit zutreffender Begründung entschieden. Der Senat kann auch insoweit auf die Urteilsgründe des LSG Bezug nehmen; danach scheitert

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

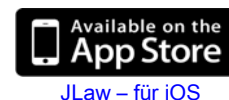
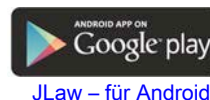
die Anrechnung einer Ausfallzeit schon daran, daß eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit nicht in der vom Gesetz vorgeschriebenen Frist von fünf Jahren seit dem Ende der Schulausbildung bzw. einer daran anschließenden Ersatzzeit aufgenommen worden ist. Diese Gründe werden durch die Ausführungen der Revision nicht entkräftet.

Schließlich kann auch die Zeit der Erkrankung des Klägers in den Jahren 1945 bis 1947 nicht als Ersatzzeit nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 AVG (an die Kriegsgefangenschaft anschließende Krankheit) angerechnet werden. Auch insoweit tritt der Senat dem angefochtenen Urteil im Ergebnis bei. Zwar liegen zwischen der Entlassung des Klägers aus der Kriegsgefangenschaft (12. Juli 1945) und dem Beginn der Erkrankung (25. Juli 1945) nur wenige Tage. Aber selbst wenn man deshalb - anders als das LSG - einen Zusammenhang zwischen der Krankheit und der Kriegsgefangenschaft noch bejahen will - der Senat kann diese Fragen offenlassen. -, so könnte die Zeit der behaupteten Krankheit des Klägers (25. Juli 1945 bis 1947) nicht als weitere Ersatzzeit angerechnet werden. Nach den Feststellungen des LSG sind im Rentenbescheid der Beklagten vom 27. März 1961 die Jahre von 1939 bis 1946 voll mit Ersatzzeiten für Kriegsdienst, Kriegsgefangenschaft und Vertreibungszeit (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6 AVG) belegt; außerdem sind für die Jahre 1945 und 1946 je 12 freiwillige Monatsbeiträge der Klasse C nach Art. 2 § 15 Abs. 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) als Höherversicherungsbeiträge angerechnet worden. Für das Jahr 1947 liegen 12 Pflichtbeiträge der Klasse C vor. Die Revision hat diese Feststellungen nicht angegriffen. Wie das LSG in seiner Hilfsbegründung zutreffend gefolgert hat, ist danach eine Möglichkeit, weitere Versicherungszeiten in die Jahre 1945 bis 1947 einzubeziehen, nicht gegeben. Der Kläger ist auch nicht dadurch beschwert, daß die Anschlußzeit teilweise nicht

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

nach Nr. 1, sondern nach Nr. 6 in § 28 Abs. 1 AVG angerechnet wurde. Danach kommt es aber entgegen der Meinung der Revision für die Entscheidung des Rechtsstreits im Ergebnis nicht darauf an, ob die mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Krankheit des Klägers vom 25. Juli 1945 bis Ende 1947 als Anschlußersatzzeit im Sinne von § 28 Abs. 1 Nr. 1 AVG angesehen werden kann. Denn selbst wenn sie es wäre, könnte sie nicht zugunsten des Klägers bei seiner Rente berücksichtigt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)